

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) Auswirkung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Zum 1. Oktober 2014 ist die [Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ \(DGUV Vorschrift 1\)](#), für Mitglieder und Versicherte der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) in Kraft getreten. Sie löst die bisher gleichlautende Unfallverhütungsvorschrift (GUV-V A1) ab.

Maßnahmen aus staatlichem Arbeitsschutzrecht für Versicherte

Informationsbedarf, insbesondere bei Freiwilligen Feuerwehren hat die Formulierung in § 2 der DGUV Vorschrift 1 ausgelöst: „[...] *Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind. [...]*“

Damit sollen Doppelregelungen bzw. Regelungslücken in staatlichem und autonomem Recht der Unfallversicherungsträger vermieden werden. Maßnahmen, die bereits in staatlichem Arbeitsschutzrecht enthalten sind, sollen nicht erneut durch Unfallverhütungsvorschriften geregelt werden. Um einen umfassenden Schutz auch für solche Versicherte zu gewährleisten, die nicht unmittelbar in den Geltungsbereich des staatlichen Arbeitsschutzrechts fallen, z. B. Schüler, Studenten und ehrenamtlich Tätige, soll auch für diese Versichertengruppen staatliches Arbeitsschutzrecht zur Anwendung kommen.

Aus Sicht der KUVB bedeutet dies jedoch nicht, dass sämtliche Maßnahmen des staatlichen Arbeitsschutzrechts für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehren uneingeschränkt getroffen werden müssen. In bestimmten Situationen, insbesondere bei Übungen und Einsätzen, sind diese Maßnahmen weder umsetzbar noch in vollem Umfang notwendig. Ehrenamtliche Feuerwehrrkräfte können hierbei vom staatlichen Arbeitsschutzrecht abweichen, wenn sie das feuerwehrspezifische Regelwerk der DGUV, insbesondere die [Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“](#) sowie die Feuerwehrdienstvorschriften, beachten.

Eignungsfeststellung für spezielle Tätigkeiten im Feuerwehrdienst

Für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die als Atemschutzgeräteträger, Taucher und Ausbilder in Brandübungsanlagen Dienst leisten, wird es weiterhin als erforderlich und ausreichend angesehen, wenn deren körperliche Eignung regelmäßig durch Eignungsuntersuchungen¹ festgestellt wird. Damit können die Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge, die sich aus § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 ergeben, als erfüllt betrachtet werden.

Neuregelung der Sicherheitsbeauftragten

In § 20 der DGUV Vorschrift 1 werden die Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten in Ergänzung zu § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) beschrieben. Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Aus Sicht der KUVB ergibt sich aus dem Bayerischen Feuerwehrgesetz eine Verpflichtung des Kommandanten gegenüber dem Bürgermeister als Unternehmer, die auch dem Sicherheitsbeauftragten obliegt. Damit besteht in den Freiwilligen Feuerwehren bereits ein Schutz- und Informationssystem, das eine Unterstützung des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der in § 22 Abs. 2 SGB VII geforderten Weise bestmöglich gewährleistet und auch den Forderungen der DGUV Vorschrift 1 Rechnung trägt.

¹ Vgl. KUVB-Informationsschreiben [„Hinweis zur Feststellung der körperlichen Eignung von Atemschutzgeräteträgern der FFW“](#)